



## Marktgemeinderat

Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am Dienstag, 07.11.2023 im Sitzungssaal des Rathauses Jettingen-Scheppach.

<b>Beginn:</b> 18:00 Uhr		<b>Ende:</b> 21:50 Uhr
<b>Anwesenheit:</b>		<b>Abweichende Anwesenheit während der Sitzung:</b>
1. Bürgermeister Böhm Christoph		
2. Bürgermeister Reichhardt Hans		
3. Bürgermeister Seibold Josef		(ab TOP 4 a, 18:35 Uhr)
<b>Marktgemeinderatsmitglieder:</b>		
Beißbarth	Philipp	(bis einschl. TOP 14 b, 21:40 Uhr)
Botzenhart	Rita	
Feuchtmayr	Helmut	
Kraus	Markus	
Kuhn	Elmar	
Lippig	Maren	(ab TOP 5 a, 19:07 Uhr)
Schmucker	Markus	
Singer	Josef	
Stiefel	Cornelia	(ab TOP 3, 18:20 Uhr)
Strobl	Raimund	(bis einschl. TOP 13 e, 21:19 Uhr)
Weng	Christian	

<b>Entschuldigt:</b> MGRe Fischer Jonas, Heinle Paul, Löchle Holger, Schmid Christoph, Selzle Hans, Söll Helmut und Spatz Andreas	<b>Abwesend ohne Entschuldigung:</b>
---	--------------------------------------

<b>Protokollführer:</b>	Kämmerer Endris Matthias
<b>Verwaltung:</b>	BAL Guckler Markus
<b>Sachverständiger zu TOP 3, 4 und 5:</b> <b>Sachverständiger zu TOP 6 und 12:</b> <b>Sachverständige zu TOP 13:</b>	H. Frey (Kling Consult) H. Weigelt (Planungsbüro Weigelt) Fr. Brettschneider (Büro Wassermüller)

# Öffentlicher Teil

## der 41. Marktgemeinderatssitzung vom 07.11.2023

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und stellte fest, dass diese ordnungsgemäß geladen wurden. Anschließend stellte er die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.10.2023**

Gegen die Sitzungsniederschrift wurden keine Einwendungen erhoben.

### **TOP 2: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**

#### a) VgV-Verfahren Gestaltung Rathausplatz und -umfeld

Für die Neugestaltung des Rathausplatzes, -parkplatzes und des Rathausumfeldes im Zuge der Stadtsanierung, ist ein VgV-Verfahren erforderlich, da der vergaberechtliche Schwellenwert für die Planungsleistungen der Maßnahmen überschritten wird. Über dieses Verfahren wird ein geeignetes Planungsbüro ausgewählt. Die Vergabe belief sich auf brutto 34.361,25 € und erfolgte an das Büro nps Bauprojektmanagement, in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Menold Bezler.

Weitere Bekanntgaben standen nicht an.

### **TOP 3: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erweiterung Dieselstraße Nord-Ost“; Aufstellungsbeschluss**

Vorinformation: Sitzungsvorlage zur Sachlage und zum Aufstellungsbeschluss samt Lageplan von Kling Consult

#### Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Frey von Kling Consult und zeigte sich erfreut darüber, dass sich ein ortsansässiges Unternehmen am Standort erweitern möchte. Mit der Erweiterung kann die Wirtschaftskraft am Ort gestärkt und langfristig können auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Sodann übergab er das Wort an Herrn Frey, der die geplante Erweiterung anhand einer Präsentation vorstellte. Das Firmengelände soll nach Norden hin auf Flur-Nr. 2000 mittels einer neuen Gewerbehalle erweitert werden. Dabei wird – wie auch bisher – sichergestellt, dass eine Umfahrung der Gebäude auf dem eigenen Grundstück möglich ist.

Für die Erweiterung ist aufgrund der Lage des Unternehmens am Ortsrand die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan hingegen weist die Erweiterungsfläche bereits als Gewerbefläche aus. Die Fläche befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Mindel, was jedoch im Detail erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen ist. Dies und die Planung im Allgemeinen, wurde bereits mit dem Landratsamt Günzburg vorbesprochen, von wo eine positive Ansicht signalisiert wurde.

#### Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte Herr Frey, dass der Moosweg nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sein wird, da es sich um einen öffentlichen Weg handelt. Die verkehrliche Erschließung soll jedoch nicht über den Moosweg, sondern die Bestandsflächen des Unternehmens erfolgen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die in der öffentlichen Verkehrsfläche befindlichen Leitungen (Wasser/Kanal) verwiesen. Generell wird die Erschließung der Erweiterungsfläche aber erst im Laufe des B-Plan-Verfahrens geprüft.

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterung einige Parkplätze entfallen. Auch ohne diese Plätze sind jedoch bereits ausreichend Parkmöglichkeiten auf dem Firmengelände vorhanden. Im Übrigen gilt die Stellplatzsatzung des Marktes. Herr Frey machte klar, dass ein Städtebaulicher Vertrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen werden kann, in dem die Einzelheiten der Planung festgelegt werden können. Mit dem Aufstellungsbeschluss soll dieses nun erst in Gang gesetzt werden.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Erweiterung, Dieselstraße Nord-Ost“. Der räumliche Geltungsbereich ist im Plan zum Aufstellungsbeschluss dargestellt, umfasst eine Fläche von ca. 18.400 m<sup>2</sup> und beinhaltet vollständig das Grundstück mit der Fl.Nr. 2000 und eine Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.Nr. 1997, jeweils Gemarkung Jettingen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

#### **TOP 4: Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet AL-KO West“**

##### **a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und**

**Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

##### **b) Feststellungsbeschluss**

Vorinformationen: Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen und Anregungen, Planzeichnung,

Begründung mit Umweltbericht

##### **a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende erinnerte an den Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 26.06.2023. Inzwischen liegen die Ergebnisse der Auslegung vor.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt über die Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Gesamten Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Anschließend ging Herr Frey vom Büro Kling Consult die Stellungnahmen durch und erläuterte die Beschlussvorschläge (Anlage 1). Diese beschränken sich auf Stellungnahmen der Behörden, denn aus der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein.

### Diskussion:

Es wurde auf die Kollision des Vorhabens mit dem anstehenden Bahnausbau hingewiesen. Aufgrund dessen sollte derzeit keine Bauleitplanung erfolgen. Der Vorsitzende verwies jedoch auf die Zeitschiene für das Projekt. Der Markt kann sich in seiner Entwicklung nicht für die nächsten Jahre/Jahrzehnte blockieren lassen, weshalb die Bauleitplanung zur Rechtskraft gelangen soll. Zudem wurde die DB über das Vorhaben im Rahmen der Behördenbeteiligung informiert und konnte eine Stellungnahme abgeben. Es sollte jedenfalls nicht durch die Bauleitplanung eine andere Trasse zur Auswahl kommen, die den Markt stärker beeinträchtigen würde.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt den vorgetragenen Beschlussvorschlägen zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0

## **b) Feststellungsbeschluss**

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet AL-KO West“ in der Fassung vom 26.06.2023 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 07.11.2023 mit der Maßgabe fest, dass die erforderlichen redaktionellen Änderungen/Ergänzungen in die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

## **TOP 5: Bebauungsplan „Gewerbegebiet AL-KO West“**

**a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**b) Satzungsbeschluss**

Vorinformationen: Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen und Anregungen, Planzeichnung,

Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Schallgutachten Gewerbelärm, Schallgutachten Verkehrslärm, Versickerungsfähigkeit des Untergrunds

**a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Da einige Anregungen mit den Anregungen unter TOP 4 a identisch sind, einigte sich das Gremium darauf, diese nicht nochmals detailliert zu behandeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt über die Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Gesamten Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Anschließend ging Herr Frey vom Büro Kling Consult die Stellungnahmen durch und erläuterte die Beschlussvorschläge (Anlage 2). Diese beschränken sich auf Stellungnahmen der Behörden, denn aus der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein.

Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte Herr Frey, dass das Gebiet als allgemeines Gewerbegebiet festgesetzt wird. Durch diese Festsetzung und die daraus resultierende Bebauung wird das Grundwasser nicht gefährdet, da Eingriffe in den Grundwasserstand durch gewerbliche Vorhaben ohnehin nicht zulässig sind.

Herr Frey erklärte auch, dass die Löschwasserversorgung durch den Bau des neuen Hochbehälters verbessert wird, der Wasserdruck im Gewerbegebiet jedoch weiterhin leicht variieren kann. Die Löschwasserversorgung ist im Detail jedoch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Es wurde ein Städtebaulicher Vertrag angeregt, in dem u. a. festgehalten werden soll, dass mit dem Ist-Zustand der Löschwasserversorgung aus der kommunalen Wasserversorgung Einverständnis und kein Anspruch auf Verbesserung besteht. Darüberhinausgehende Erfordernisse sollten vom Eigentümer in eigener Verantwortung zu erfüllen sein. Im Städtebaulichen Vertrag sollte darüber hinaus die Erschließung des Gebiets durch Wasser und Abwasser geregelt werden. Die Kosten hierfür sollte ebenfalls der Eigentümer übernehmen. Seitens der Verwaltung wurde jedoch entgegengehalten, dass mit dem Verlegen der Leitungen im Bereich der Hauptstraße Richtung Röfingen auch ein evtl. Anschluss des bereits im FNP enthaltenen Gewerbegebiets nördlich der A8 möglich sein soll. Träge der Eigentümer sämtliche Kosten, würde es sich um einen „überlangen Hausanschluss“ handeln, an den der Markt keine öffentlichen Leitungen mehr anschließen könnte.

Bei einer Strecke von ca. 130 m würden für die Erschließung mit Wasser und Kanal Kosten in Höhe von ca. 200.000 € entstehen. Im Gegenzug werden aber dann Herstellungsbeiträge fällig, die einen Teil dieser Kosten wieder refinanzieren. Aufgrund des geplanten Bahnausbaus wurde entgegnet, dass eine gewerbliche Erweiterung nördlich der A8 eher unwahrscheinlich scheint.

Aus Sicht der Verwaltung sollte hier jedoch langfristig gedacht werden. Jedenfalls muss der Eigentümer selbst dafür sorgen, dass seine Entwässerung auf dem Grundstück funktioniert.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Wegfall der dort befindlichen 230 Parkplätze ein Problem für die Fa. AL-KO entsteht. Diese entfallen jedoch erst mit Beginn des Bauvorhabens und sind dann natürlich an anderer Stelle wiederherzustellen. Dies kann z. B. durch ein Parkhaus o. ä. geschehen und wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Nachdem es sich bei beiden Flächen um eine Eigentümeridentität handelt, wird dieser ohnehin daran interessiert sein, dieses Problem zu lösen.

Aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit sollten im Gewerbegebiet abfallverwertende Nutzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einzelner Nutzungsarten ist dabei laut Herrn Frey möglich. In den textlichen Festsetzungen wird somit ein Punkt 1.6 aufgenommen, über den abfallverwertende Betriebe ausgeschlossen werden.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt den vorgetragenen Beschlussvorschlägen zu.

Abstimmungsergebnis: 12:2

#### **b) Satzungsbeschluss**

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet AL-KO West“ in der Fassung vom 26.06.2023 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 07.11.2023 mit der Maßgabe als Satzung, dass die erforderlichen redaktionellen Änderungen/Ergänzungen in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und ortsüblichen Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 12:2

#### **TOP 6: Bauleitplanung „Allerheiligenstraße – Änderung und Erweiterung“**

**a) Aufstellungsbeschluss Änderung Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**b) Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Vorinformation: Entwurf Aufstellungsbeschluss, Lageplan FNP und Bebauungsplan

**a) Aufstellungsbeschluss Änderung Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende erinnerte an die Vororttermine und Beratungen des Bau- und Umweltausschusses und begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Weigelt vom gleichnamigen Planungsbüro. Dieser erläuterte anhand eines Planentwurfs die Planung, die sich gut in die Umgebung einfügt, da durch sie eine homogene Ortsabrundung erfolgt, denn immerhin umfasst der bestehende Bebauungsplan auch zwei Flächen im Bereich südlich des Plangebiets. Der Geltungsbereich soll zwei Grundstücke mit jeweils ca. 1.000 qm umfassen, die über die Allerheiligenstraße, oder den nach Norden verlaufenden Feldweg erschlossen werden können. Eine über das Grundstück verlaufende Freileitung der LEW wird abgebaut und durch Erdkabel ersetzt.

Das Verfahren soll mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen werden, so dass anschließend ein Scoping-Termin stattfinden und das Verfahren seinen rechtlich vorgeschriebenen Gang nehmen kann. In diesem Zuge muss auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Sämtliche im Zusammenhang mit den Änderungen entstehenden Kosten tragen die Eigentümer der Flur-Nr. 1056.

#### Diskussion:

Es wurde angeregt, die Grundstücke kleiner zu planen um so mehr Wohnbauland zu schaffen, so dass evtl. auch der Markt die Chance hätte, Grundstücke zu veräußern. Ursprünglich war jedoch die Schaffung von sechs Baugrundstücken vorgesehen, was aber vom Bau- und Umweltausschuss aufgrund der dann nach Norden hin entstehenden, fingerartigen Bebauung in den Außenbereich nicht gewünscht war. Vielmehr sollte zuerst ein Baugebiet hinterhalb der nördlichen Baureihe entlang der Allerheiligenstraße entstehen. Deshalb wurde die Planung auf zwei Baugrundstücke reduziert. Für die weitere Zukunft wären die Eigentümer jedoch diesbezüglich gesprächsbereit.

Auf Nachfrage erklärte der Kämmerer, dass Erschließungsbeiträge für den Ausbau des Feldweges nur dann entstehen, wenn dieser entsprechend den Merkmalen der erstmaligen Herstellung laut Erschließungsbeitragssatzung ausgebaut würde. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist bereits über die Allerheiligenstraße möglich.

Es wurde moniert, dass kein Baurecht für einzelne Eigentümer geschaffen werden sollte, sondern vielmehr auch für die Allgemeinheit ein Mehrwert entstehen muss. Erneut wurde jedoch auf den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses verwiesen, der die ursprünglich geplanten, weiteren Baugrundstücke nicht befürwortete. Der Vorsitzende verlas daraufhin noch diesen Beschluss. Auf Nachfrage erklärte Herr Weigelt abschließend noch, dass ein evtl. Bauzwang im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erörtert werden kann.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Allerheiligenstraße – Änderung und Erweiterung“ nach § 2 Abs. 1 BauGB als allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO.

Abstimmungsergebnis: 13:1

#### **b) Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Allerheiligenstraße – Änderung und Erweiterung“ nach § 2 Abs. 1 BauGB als allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO.

Abstimmungsergebnis: 13:1

**TOP 7: Flurneuordnung Burgau II; Anhörung der Behörden und Organisationen nach § 38 FlurbG;**

**Stellungnahme des Marktes Jettingen-Scheppach**

Vorinformation: Schreiben Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben mit Gebietskarte v. 26.10.2023

Sachverhalt:

Die Flurneuordnung Burgau II ist im Zuge des Hochwasserschutzes Burgau erforderlich. Dieser Schutz der Stadt Burgau soll in Form eines Dammes in West-Ost-Ausrichtung erfolgen, wovon die Gemarkung der Stadt Burgau, aber auch die Gem. Scheppach betroffen ist. Anhand eines Lageplans wurde der Bereich der Flurneuordnung aufgezeigt und die Maßnahme erläutert. Die Details der Flurneuordnung werden im Laufe des Verfahrens vom sog. Umlegungsausschuss festgelegt, in dem auch Vertreter der Gem. Scheppach Mitglied sind. Die Beteiligung des Marktes ist nun rein formeller Natur. Anregungen seitens des Marktes sollten zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Dass die Grundstücke auch nach der Flurneuordnung erschlossen sein müssen, ergibt sich auch aus dem grundlegenden Bau- und Flurordnungsrecht.

Der Vorsitzende informierte noch über den Zeitplan, der in 2023 die Wertermittlung der Grundstücke vorsah. Die Bauphase soll von 2025 bis 2028 stattfinden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Flurneuordnung Burgau II zur Kenntnis. Anregungen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht getätigt.  
Abstimmungsergebnis: 14:0

**TOP 8: Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024**

Sachverhalt:

Eingangs verwies der Vorsitzende auf die immer näher rückende Grundsteuerreform (ab 01.01.2025 soll die neue Grundsteuer gelten) und übergab das Wort dann an den Kämmerer. Dieser zeigte anhand einer Sitzungsvorlage die Entwicklung der Realsteuereinnahmen in den vergangenen drei Jahren, sowie die Höhe der Hebesätze im Vergleich zum Landes- und zum Landkreisdurchschnitt auf. Der Markt liegt hier leicht unter den Durchschnitten, von einer Veränderung der Hebesätze bis zur Grundsteuerreform wird jedoch abgeraten.

Ein Ausblick auf die Einnahmen ab dem Jahr 2025 ist leider noch nicht möglich, da bisher nur wenige Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt vorliegen. Die Städte und Gemeinden waren sich jedenfalls einig, dass die Reform aufkommensneutral erfolgen muss, was für den Markt auch künftig Einnahmen von ca. 1,2 Mio. € durch die Grundsteuer A und B bedeuten würde. Inzwischen haben sich hier jedoch einige Probleme herauskristallisiert, deren Lösung wohl durch die Gemeinden erfolgen muss. Zum einen sind die Äquivalenzbeträge so hoch gewählt, dass die Grundsteuer bei einigen Bürgern deutlich höher ausfallen wird. Da künftig auf die Flächen (Grund und Boden, sowie Wohn-/Nutzfläche) abgestellt wird, wird es Verschiebungen bei der



Steuer geben, denn Menschen mit (flächenmäßig) viel Eigentum werden deutlich mehr bezahlen, während andere (z. B. bei Eigentumswohnungen) günstiger ausfallen. Die Anpassung der Äquivalenzbeträge durch den Freistaat wird wohl nicht mehr erfolgen, so dass die Regulierung durch die Hebesätze der Gemeinden erfolgen muss.

Allerdings kann eine Herabsetzung der Hebesätze nur bis zum Niveau der sog. Nivellierungshebesätze erfolgen. Diese gesetzlich festgelegten Hebesätze bilden die Grundlage für die Berechnung der Umlage-/Steuerkraft des Marktes, welche wiederum Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage, von staatlichen Zuschüssen (z. B. Schlüsselzuweisungen) usw. sind. Sie liegen derzeit bei 310 % (sowohl bei Grundsteuer A, B, als auch bei der Gewerbesteuer). Würde der Markt die Hebesätze unter dieses Niveau senken, würde er – neben dem Verzicht auf die Einnahmen aus den Grundsteuern – auch Benachteiligungen bei der Kreisumlage und bei staatlichen Zuschüssen vorsätzlich in Kauf nehmen. Dies kann nicht Ziel der Grundsteuerreform sein und könnte Schlimmstenfalls sogar dazu führen, dass bei Kreditaufnahmen im Rahmen von künftigen Haushalten Einwendungen seitens der Rechtsaufsicht bestehen.

Sobald dem Markt ca. 80 % der Grundsteuermessbescheide vorliegen, kann eine erste Hochrechnung und damit eine erste Information an den Marktgemeinderat erfolgen. Bis dahin gilt es abzuwarten. Jedenfalls sollten die Hebesätze derzeit nicht verändert werden.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2024 folgende Hebesätze für die Realsteuern

(§ 3 Abs. 2 AO):

Grundsteuer A = 330 %

Grundsteuer B = 330 %

Gewerbesteuer = 310 %

Abstimmungsergebnis: 14:0

#### **TOP 9: Bestellung der Feuerwehrkommandanten FF Freihalden**

**a) 1. Kommandant Kreiner Simon**

**b) 2. Kommandant Heinle Thomas**

#### Sachverhalt:

Die aktive Wehr der FFW Freihalden hat sich in ihrer Führung neu aufgestellt. Der Vorsitzende dankte dabei noch den bisherigen Kommandanten und zeigte sich erfreut, dass es für die FFW Freihalden gut weitergeht. Dabei hat Simon Kreiner sogar bereits alle erforderlichen Lehrgänge für das Amt des 1. Kommandanten absolviert; Thomas Heinle muss dies nun noch nachholen. Aus seiner Sicht spricht nichts gegen die beiden Kommandanten.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt Herrn Simon Kreiner zum 1. Kommandanten der Feuerwehr Freihalden. Abstimmungsergebnis: 13:0

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt Herrn Thomas Heinle mit der Maßgabe zum 2. Kommandanten der Feuerwehr Freihalden, dass innerhalb von einem Jahr die erforderlichen Lehrgänge zu absolvieren sind.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3. BGM Seibold war zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen nicht zugegen.

### **TOP 10: Musikschule Mindeltal e. V.; Abschluss eines Vertrages über die Aufgabenübertragung und**

### **Zuwendungsgewährung bezüglich einer interkommunalen Musikschule in der Stadt Burgau und den Märkten Burtenbach und Jettingen-Scheppach**

### Sachverhalt:

Während sich das „Musikzentrum Mindeltal“ in Auflösung befindet, wurde ein neuer Verein „Musikschule Mindeltal e. V.“ gegründet. Für die Zusammenarbeit der drei beteiligten Kommunen ist nun noch eine vertragliche Grundlage erforderlich, die von der Stadt Burgau erstellt und vom Stadtrat auch bereits genehmigt wurde. Der Vorsitzende zeigte den Vertrag auf und ging die einzelnen Regelungen durch. Erläuterungsbedarf gab es insbesondere bei § 4 Abs. 1 des Vertrags. Die dort enthaltenen Jahreswochenstunden (also die tatsächlichen Stunden, die pro Woche pro Kommune anfallen) werden sich noch verändern, denn hier kommen noch sog. globale Stunden (also interkommunale Stunden) hinzu. Der Beschluss des Stadtrates Burgau erfolgte daher unter dem Vorbehalt der noch zu tätigenen Verteilung der globalen Stunden. Im Protokoll zur Sitzungsniederschrift werden diese dann korrekt enthalten sein.

### Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte der Vorsitzende, dass die Anzahl der Stunden von Jettingen-Scheppach aufgrund der tatsächlichen Buchungen so hoch sind. Der Haushaltsansatz für den Markt wird sich ab dem kommenden Jahr bei ca. 56.000 € bewegen.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Vertrag über die Aufgabenübertragung und Zuwendungsgewährung bezüglich einer interkommunalen Musikschule in der Stadt Burgau und den Märkten Burtenbach und Jettingen-Scheppach und stimmt diesem unter dem Vorbehalt zu, dass die tatsächlichen Jahreswochenstunden (inkl. der globalen Stunden) im Protokoll korrekt enthalten sind.

Abstimmungsergebnis: 14:0

### **TOP 11: Sonstiges**

Es wurden keine Informationen ausgegeben.

**Außerhalb der Tagesordnung wurden folgende Anregungen vorgetragen:**

a) Sachkostenaufwand für ausländische Schulkinder

Auf Nachfrage erklärte der Kämmerer, dass ein Zuschuss nicht gewährt wird. Vielmehr erhält der Markt für die Schüler mit asylrechtlichem Status einen Pauschalbetrag in Form eines Gast-schulbeitrags vom Freistaat Bayern.

b) Baumfällungen Klingenburg

Es wurde darauf hingewiesen, dass auf dem Anwesen einige Baumfällungen getätigt wurden. Der Markt wurde hierüber vorab nicht informiert, es handelt sich jedoch auch um ein Privat-grundstück.

Böhm

1. Bürgermeister

Endris

Protokollführer